



# **Stellt der BGH alles klar, was der Gesetzgeber unspezifiziert ließ?**

**Eine Analyse am Beispiel von § 52a Urheberrechtsgesetz.**

**Thomas Hartmann**

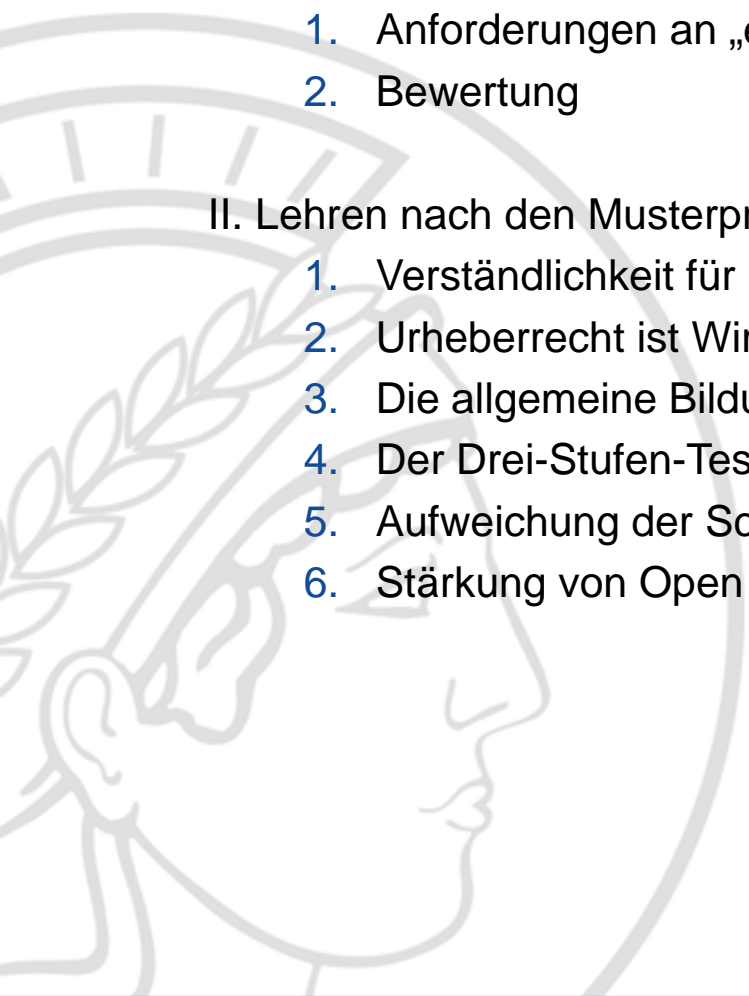
## Inhalt

### I. BGH v. 28.11.2013 - Meilensteine der Psychologie (Az. I ZR 76/12)

1. Anforderungen an „elektronische Semesterapparate“
2. Bewertung

### II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

1. Verständlichkeit für Rechtsanwender/innen
2. Urheberrecht ist Wirtschaftsrecht – auch in Bildung und Wissenschaft
3. Die allgemeine Bildungsschranke – *everybody's darling* in Absurdistan
4. Der Drei-Stufen-Test
5. Aufweichung der Schrankendogmatik
6. Stärkung von Open Access



## I. BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

### 1. Anforderungen an „elektronische Semesterapparate“ (1):



#### o **Online-Stellen einschließlich der dafür erforderlichen Kopien durch Bildungseinrichtungen bzw. Lehrkräfte**

→ Die Bestimmung bezieht sich auf den Online-Bereich. Materialien dürfen zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden.

#### o **Für Unterrichtszwecke**

→ Die Nutzung ist laut Bundesgerichtshof nicht auf „die zeitlichen und räumlichen Grenzen des Unterrichts beschränkt, sondern kann sich auf andere Zeiten (wie die Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts) und Orte (etwa den häuslichen Arbeitsplatz) erstrecken“. Zur Begründung führen die Bundesrichter auch die Freiheit der Lehre aus Artikel 5 Grundgesetz an.

#### o **an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung**

→ Gesetzlich privilegiert sind ausschließlich die konkret benannten Bildungseinrichtungen.

## I. BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

### 1. Anforderungen an „elektronische Semesterapparate“ (2):



#### o **Nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften**

→ Der Bundesgerichtshof legt dazu für Texte feste Höchstgrenzen fest. Demnach dürfen als „kleine Teile eines Werkes“ maximal zwölf Prozent eines Werkes auf der elektronischen Lernplattform eingestellt werden. Zusätzlich dürfen generell nicht mehr als 100 Seiten abrufbar gemacht werden.

#### o **Materialien bereits veröffentlicht**

→ Die Materialien müssen zuvor bereits veröffentlicht worden sein.

#### o **Ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern**

→ Die Materialien dürfen nicht allgemein im Internet abrufbar sein. Mit Benutzernamen, Passwort, Registrierung oder anderer technischer Schutzmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass nur die jeweils konkret zugehörigen Unterrichtsteilnehmer Zugriff haben.

## I. BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

### 1. Anforderungen an „elektronische Semesterapparate“ (3):



#### o Für nichtkommerzielle Zwecke

→ Unterricht und die entsprechenden Uploads dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.

#### o Keine Materialien von Schulbuchverlagen

→ Gesetzgeber und Bundesgerichtshof betonen übereinstimmend, dass in den Primärmarkt der Schulbuchverlage nicht durch eine gesetzliche Nutzungsprivilegierung gemäß § 52a Urheberrechtsgesetz eingegriffen werden darf.

#### o Kinofilme

→ Die öffentliche Zugänglichmachung ist frühestens zwei Jahre nach Kinostart lizenzfrei.

## I. BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

### 1. Anforderungen an „elektronische Semesterapparate“ (4):



#### o Gebotenheit der Nutzungen

→ Nach der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs sind Schrankennutzungen schon dann nicht mehr „geboten und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet“. Angemessen ist in diesem Sinne ein Lizenzangebot dann, wenn dafür eine angemessene Lizenzgebühr gefordert wird und das „Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist“.

---

Quelle: *Hartmann*, Urheberrecht in der Bildungspraxis (im Erscheinen).

# 1. BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

## 2. Bewertung



- **Bundesgerichtshof kehrt zur Lizenzpflicht für elektronische Semesterapparate zurück** (siehe [Hartmann, F.A.Z. 04.12.2013](#)).
- Bereichsannäherung an Schulbücher (vgl. § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG).
- Bruch in Systematik der §§ 52a, 52b und 53a UrhG.
- Rechtsinstrumentelle Annäherung an Zwangslizenzen.

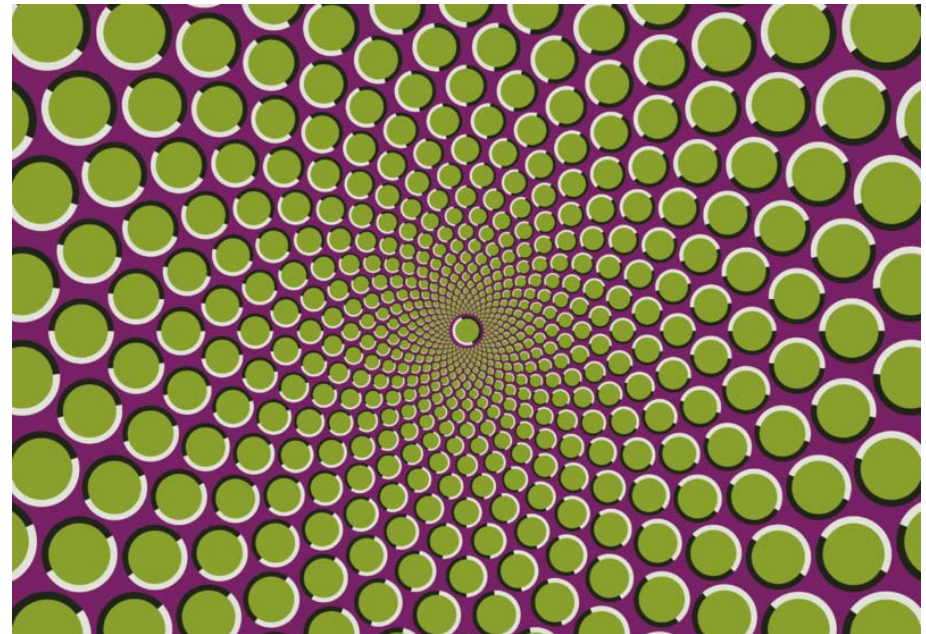
\_\_\_\_\_   
 Ausführlich Kritik in: *Hartmann*, WRP 2014, S. 707 f.

## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 1. Verständlichkeit für Rechtsanwender/innen

Unterschiedliche legislative Normierungsansätze (hohe legislative Spezifikation in §§ 52a und 52b UrhG vs. Generalklausel) erweisen sich - wie auch in anderen Rechtsgebieten – nicht als allgemein verständlich für Anwender/innen; selbst für Fachjuristen/innen sind sie nur begrenzt verlässlich auszulegen.

[Hartmann, Mantra Rechtssicherheit. In: LIBREAS 2013, Band 9, Heftnummer 1, S. 22.](#)



[http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Motion\\_illusion\\_in\\_star\\_arrangement.png](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Motion_illusion_in_star_arrangement.png)



## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 2. Urheberrecht ist Wirtschaftsrecht – auch in Bildung und Wissenschaft

In den rechtlichen Auseinandersetzungen dominieren *weiterhin* aus traditionellen Verwertungs- bzw. Publikationsmodellen abgeleitete Vergütungsansprüche, die Rechteinhaber und Urheber/innen selbst (ggf. in Verwertungsgesellschaften) durchsetzen.



---

Siehe Strategieworkshop Aktionsbündnis Kassel 30./31.01.2014

## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 3. Die allgemeine Bildungsschranke – everybody's darling in Absurdistan

In Rechtspolitik und in den Rechtswissenschaften herrscht Einigkeit, die bestehenden Schrankenregeln grundlegend zu ersetzen.



Foto: Aktionsbündnis DJT 2014, Hannover



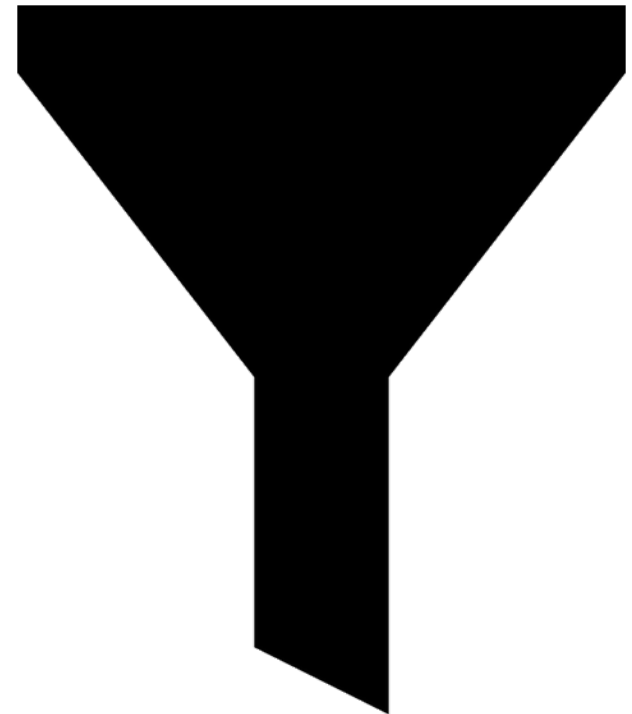
Zugleich zementieren Rechtsprechung und Gesetzgeber aber den urheberrechtlichen Status quo. Noch Ende 2012 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, „ein halbes Jahr vor Ablauf der Befristung des § 52 a UrhG einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die befristete Sonderregelung des § 52 a UrhG für Unterricht und Forschung in eine neu gefasste, dauerhafte Urheberrechtsschranke überführt wird.“ (BT-Drs. 17/11317, S. 2).

Vgl. [Kuhlen, Erfolgreiches Scheitern \(2008\)](#).

## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 4. Der Drei-Stufen-Test

In (internationaler) Rechtspolitik, Rechtsprechung und Legislative ist der Drei-Stufen-Test kaum beherrschbar.



Vgl. [MPI IP, A Balanced Interpretation of the “Three-Step Test” in Copyright Law \(2008\)](#).

BGH (Az. I ZR 76/12, Rz. 46): „Diese Regelung [Art. 5 Abs. 5 RL 2001/29/EG] enthält in erster Linie eine Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die im Einzelnen zu konkretisierenden Schranken des Urheberrechts. Darüber hinaus ist der Dreistufentest entscheidender Maßstab für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes im Einzelfall (BGH, Urteil vom 25. Februar 1999 - I ZR 118/96, BGHZ 141, 13, 34 - Kopienversanddienst; (...).“

## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 5. Aufweichung der Schrankendogmatik

Rechtspolitik, Rechtsprechung, (§ 52a UrhG), Legislative (§ 53a UrhG) und Teile der Rechtswissenschaft setzen zunehmend wieder auf das allgemeine Urheberrecht bzw. Lizenzgeschäft und reduzieren gesetzliche Schrankenbestimmungen auf Lizenzverweigerer (→ Zwangslizenzen).



\_\_\_\_\_  
BGH (Az. I ZR 76/12, Rz. 59): „Ein Vorrang angemessener Lizenzangebote ermöglicht es dem Rechtsinhaber auch nicht, einseitig Bedingungen festzulegen und die Schranke des § 52a UrhG auszuhebeln. Das Angebot des Rechtsinhabers ist nur vorrangig, wenn die Bedingungen angemessen sind. Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Werknutzer sich im Blick auf mögliche Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Bedingungen davon abhalten lassen könnten, von der Schrankenregelung des § 52a UrhG Gebrauch zu machen (...).“

## II. Lehren nach den Musterprozessen zu §§ 52a und 52b UrhG

### 6. Stärkung von Open Access

Urheber- und nutzerzentriert ist eine Stärkung von Open Access, ausgedehnt auch z.Bsp. auf Lehrmaterialien (Open Educational Resources), für den öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftsbereich anzustreben.



- [Bundesregierung, Digitale Agenda \(2014\): Handlungsfeld „Zugang zu Wissen als Grundlage für Innovation sichern“; dazu \*Kuhlen\* bei iRIGHTS.info \(24.07.2014\).](#)
- [Max Planck Digital Library \(MPDL\), Open Access to Scientific Publications in Horizon 2020 \(Fact Sheet on Open Science, 2014\).](#)
- [Hartmann, Legal Implications of Openness. MPDL Open Science Days, Berlin, 14.10.2014.](#)
- [§ 38 Abs. 4 UrhG mit BT-Drs. 17/13423, S. 14; \*Hartmann, Neues gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht \(Vortragsaufzeichnung von OA-Tage 2013\).\*](#)



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

Thomas Hartmann | [hartmann@mpdl.mpg.de](mailto:hartmann@mpdl.mpg.de)